

**Geschäftsordnung der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ der
Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 15.04.2011**

§ 1 Rechtsstellung

Die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ erhält zur Wahrung ihrer Aufgaben eine eigene Infrastruktur und ein eigenes Budget. Die Einrichtungen der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ stehen allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ und der Geschäftsführenden Leitung zur Verfügung. Darüber hinaus kann die/der Geschäftsführende Direktor/in im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ die Nutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Universität zu Köln zulassen.

(2) Die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ unterstützt die kollaborative Durchführung von Forschungsvorhaben der experimentellen Chirurgie, der chirurgischen Fächer sowie die daran gekoppelten analytischen und diagnostischen Verfahren- biochemischer, zellbiologischer und molekularer Natur. Weiterhin fungiert die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ als ‚Core Histopathology Unit‘ zur morphologischen Analyse von Tiermodellen, insbesondere der Analyse transgener Tiermodelle. Die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ bildet somit die essentielle Schnittstelle zwischen grundlagenorientierter und klinischer Forschung. Besonderen Fokus hat die wissenschaftliche Einrichtung in der

- Untersuchung natürlich vorkommender und experimenteller Tiermodelle humaner Erkrankungen,
- Untersuchung der Ätiopathogenese genetisch modifizierter Tiermodelle humaner Erkrankungen.

(3) Die laufenden Kosten für den Betrieb der Einrichtung, die z.B. zur Wartung der Geräte oder für Verbrauchsmaterial benötigt werden, sollen einerseits aus dem eigenen Budget und andererseits durch Umlage auf die Nutzer/innen gedeckt werden. Das Umlageverfahren wird vom Wissenschaftlichen Beirat der Servicestelle „Experimentelle Medizin“ festgelegt.

§ 3 Organe der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“

Organe der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ sind der Wissenschaftliche Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“, die/der Geschäftsführende Direktor/in und die Geschäftsführende Leitung.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat der Servicestelle „Experimentelle Medizin“

(1) Der Wissenschaftliche Beirat der Servicestelle „Experimentelle Medizin“ sorgt für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ und führt eigene kollaborative Forschungsprojekte durch.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ trifft sich zur Wahrung seiner Aufgaben mindestens einmal pro Semester (s. §7 Abs. 5). Außerordentliche Sitzungen können auch auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates einberufen werden.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entscheidung über die Grundsätze der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2,
- b) die Kontrolle der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors,
- c) die Priorisierung von wissenschaftlichen Projekten, die in der Experimentellen Medizin durchgeführt werden sollen,
- d) die Bestellung neuer Mitglieder im Wissenschaftlichen Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b),
- e) die Wahl und Abberufung der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ entscheidet über die ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ wählt den/ die Geschäftsführenden Direktor/in (§7 Abs. 2). Eine Abwahl des/ der Geschäftsführenden Direktors/in vor Ablauf der Wahlperiode ist nur mit Zustimmung des Dekanates der Medizinischen Fakultät möglich. Ein entsprechender Antrag an das Dekanat benötigt die Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates.

§ 5 Zugehörigkeit

(1) Geborene Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ sind die Lehrstuhlinhaber/innen folgender Einrichtungen:

- Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Tumorchirurgie,
- Klinik und Poliklinik für Gefäßchirurgie,
- Klinik und Poliklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie,
- Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie,
- Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie,
- Klinik und Poliklinik für Urologie,
- Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie und Interdisziplinäre Klinik für Orale Chirurgie und Implantologie,
- Institut II für Anatomie, Makroskopische Anatomie,
- Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin,

und die/der Forschungsdekan/in der Medizinischen Fakultät.

Auf Wunsch des Dekanates der Medizinischen Fakultät kann die Zahl der geborenen Mitglieder bei Bedarf erhöht oder abgesenkt werden.

(2) Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden dem Wissenschaftlichen Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ auf eigenen Antrag vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln nach Zustimmung durch den Wissenschaftlichen Beirat zugeordnet. Die Zustimmung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates der Neuaufnahme zustimmen.

(3) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ endet mit dem Ausscheiden aus der Universität zu Köln oder mit einem entsprechenden Beschluss des Dekanates der Medizinischen Fakultät.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ setzt die Bereitschaft zur Bearbeitung gemeinsamer Projekte sowie die gegenseitige Unterstützung und die Beratung der Mitglieder untereinander voraus.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ zu nutzen.

(3) Wenn die Einrichtungen in größerem Umfang in Anspruch genommen werden sollen, muss der/dem Geschäftsführenden Direktor/in der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ ein Projektentwurf vorgelegt werden, um die optimale Koordination der Ressourcen zu gewährleisten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in Publikationen, die unter Inanspruchnahme von Ressourcen der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ zu Stande gekommen sind, folgenden Satz aufzunehmen: „Unterstützt durch die Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln“ bzw. „supported through the Center for Experimental Medicine, University of Cologne, Medical School“.

§ 7 Geschäftsführende/r Direktor/in

(1) Die/der Geschäftsführende Direktor/in der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ nimmt die Funktion der Leitung der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ nach § 29 Abs. 3 HG wahr. Sie/er ist dem Wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Die/der Geschäftsführende Direktor/in wird aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie/er muss ein/e als solche/r auf Lebenszeit beamtet oder unbefristet angestellte/r Professor/in sein.

(3) Die/der Geschäftsführende Direktor/in ist Vorgesetzte/r der Geschäftsführenden Leiterin/des Geschäftsführenden Leiters der Service-Stelle „Experimentellen Medizin“.

(4) Die/der Geschäftsführende Direktor/in vertritt die Belange der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ nach innen und außen in den von der Dekanin/dem Dekan zugelassenen Angelegenheiten.

(5) Die/der Geschäftsführende Direktor/in führt den Vorsitz im Wissenschaftlichen Beirat und beruft dessen Sitzungen ein.

§ 8 Geschäftsführende/r Leiter/in

(1) Die/er Geschäftsführende Leiter/in wird auf Beschluss des Dekanates der Medizinischen Fakultät durch den/ die Dekan/in bestellt.

(2) Die/der Geschäftsführende Leiter/in verwaltet die Ressourcen der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ und sorgt für den geordneten Ablauf der Forschungsprojekte.

(3) Der/dem Geschäftsführenden Leiter/in ist das Personal der Service-Stelle „Experimentelle Medizin“ direkt zugeordnet.

(4) Die/der Geschäftsführende Leiter/in stellt die Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung der technischen Ressourcen sicher. Zu diesem Zweck soll sie/er auch eigene unabhängige Forschungsprojekte durchführen.

(5) Die/der Geschäftsführende Leiter/in erstellt einmal im Jahr einen Jahresbericht, aus dem die eingeworbenen Drittmittel, die durchgeführten und laufenden Forschungsprojekte und die daraus hervorgegangenen Publikationen erkennbar werden. Sie/er leitet diesen Bericht über die/den Geschäftsführende/n Direktor/in an das Dekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

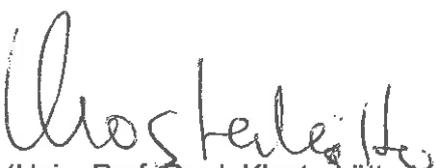
Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf der Grundlage eines einvernehmlichen Beschlusses des Wissenschaftlichen Beirates durch die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 26.01.2011.

Köln, den 15.04.2011


(Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter)

Dekan der Medizinischen Fakultät